





Frasonialise

Ereußische Stadthalter/würcklich Beheimter Etats-Rath und zur Regierung des Eurstenthums Balberstadt / verordnete Præsident,

Directores, Vice-Director und Rathe/

Ugen biermit denen fambtlichen Sinwohnern aedachtes dieses Burftenthums und zugehöriger Graffchafften bierdurch zu wiffen/was aestalt die Chur-Braunschweigische Berren Bebeimte Rathe/durch ihr/ unterm 31. Decembr, vorigen Kahres anhero abgelasfenes Schreiben/Uns wiffend gemachet/wie Gr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lune burg/der annoch hin und wieder graffirenden Contagion halber/nach vorgenflogener Communication mit der Meren Bettern ju Bolffenbuttel Burchl, ju Berwahr-und Bicherheit des Darkes / aut befunden/gewiffe Verfügung zu machen / und folde durch den Drud zu publiciren / damit diejenige/welche auff dem Barke zu schaffen/sich darnach achten/und Scha den und Ungelegenheit verhüten mögen/geftalt Sie Uns Denn jugleich die gedrudten Edicta und gemachte Berfassung communiciret; Wann nun unter andern darin enthalten/daßvon bier/auch andern angrenkens den und nicht benannten Orten/feine Bolle-oder aus Bolle fabricirte Bagren/Wleider/Federn/Bett-Werathe Beinwand / Barn Baare von Menschen und Bieh/Raudiwerd/Flachs/Kanff/und dergleichen/ den Gifft

Bifft zu faffen fähige Sachen/nicht eingelaffen/fondern auf den erften Brents Baffe fogleich zurud gewiesen werden follen/dafern nicht daben ein Certificat, worin die Abrigkeit des Orts/wo es geladen / und abgebet/ durch Sigenhandige Unterschrifft und bengedrucktes Magistrat- Biegel attestiret/daß derjenige/der es dort bin fendet/mittelft abgelegten Corperlichen Gydes ans gesagt/(immassen nicht gnug senn folle/an Endes-statt) pder auf geleisteten Burger-Bud) was in denen Raften/ Kaffern/ Ballen / Saden und Vaden verhanden/ mp folche Baare gewachsen/gefallen/fabriciret/gepa= det/aufammen gefchlagen / wie lange fie an dem Orte too fie abgehet / gelegen / damit aus folden beurtheilet werdenkonne/was vor Manufactures fen/ zum Exempel, ob es Schlesische/ Sachfische/ Mardische Tucher fennd/welches Falls nicht diegeringste Reflexion darauf au machen ob folche Baaren eine Zeitlang an einem andern Drte ftill gelegen / oder nicht.

Kerner/daß das generale Wort: Wrahm oder troden Guth/ nicht zureichend seyn / sondern allemat mit Nahmen benennet werden solle/was darin enthalten/maßen dann/wann einiger gründlicher Verdacht sallen würde/ daß darin andere Waaren/als in dem Vasse angegeben / dem Vasse Achreiber erlaubet sey/ selbige zuössneichen dallenfalls die Faßer anzubohren/und da einiger Verrug daben sich ausgern würde/die Vaare/nebst Vagen und Pferden confisciret/ der Fuhrmann zur Passe gebracht/und demjenigen/der es angemeldet/ der dritte Theil davon zugebilliget werden solle. Desegleichen / daß die dahin kommende Persohnen zwar

ungehindert einzu lassen/jedoch nicht anderst/als wann sie mit Besundheits-Briessen versehen/worin der Reisenden ihr Bauss-und Tunahme/Condition, Statur, Miter/Paare/Weidung/Angesicht/und dessen Merdmaße / nebst ben sich führenden Bedienten und Bachen/ deutlich ausgedruckt / und da solches darinnen nicht zu sinden / dieselbe sogleich an den ersten Grenz-Basse/Jurud zuweisen / es wären dann Besandte/in der Nachbarschaft-wohnende Standes-Bersonen und andere Beute von Distinction, welchesfalls gnugsen/wann jemand von ihren vornehmsten Bedienten / die Richtigseit des Passes/an Sydes statt bestätigte.

Diejenige aber/die aus der Nachbarschafft Victualien, und Brucht auff den Dart bringen und befandt seyn / bis zu fernerer Berordnung eingelassen werden

fonten.

Wann auch/daß alle und jede Guther und Persofnen/ welche vorhin benannter maßen beschaffen/sich der gesetzen Gräng-Pässe/wozu nach dem einseitigen Sarhe nachfolgende Derter/ benennet seynd/ als:

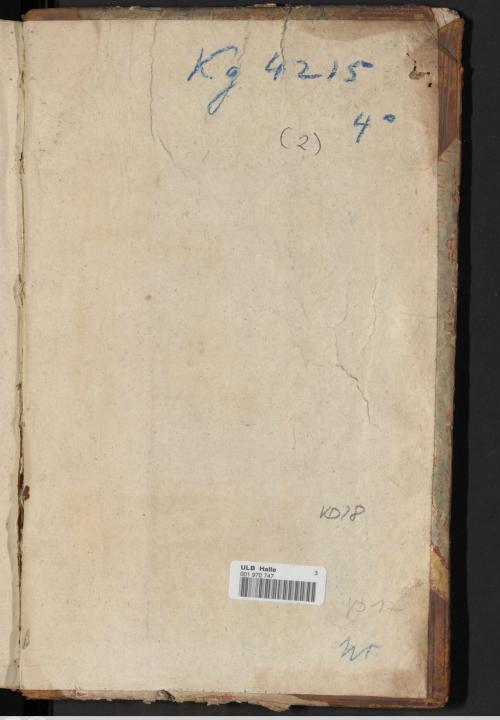
> Slbingerode/ Lauterberg/ Brutenbed bey der Oder-Mutte/ Kurhen/ Scharkfeldt/ Shhide / Mattorff/ Mulfften/ Satlenburg/

> > Bistorff/

Sistorff und Afterode/ bedienen/ und alda sich examiniren/auch ihren Paßdaselbst mit Zuthnung des Dati unterschreiben/und mit dem verordneten Stempel bedrucken lassen solten / unter der Verwarnung/ daß welche durch andere Wege gekommen/ sofort zur Hafft zu bringen. 2c. Und Wir dann diese gemachte Sorgfältige Veranstaltung zu so viel mehrerer Abwendung der zu bestüchtenden Contagion sehr nothig und nutzelich sinden;

So haben Wir solches denen Singesessenen dieses Fürstenthums und zugehöriger Brasschaften/in specie denenjenigen/so auf dem Hark Commercia und Handlung treiben / oder sonst ihrer Geschäffte halber dahin zu reisen genötsiget werden/bekandt zu machen/vor diensamgesunden/damit sieobigesalles observiren/und ihre Reise und Negotiation ohn Berdruß und Ungelegenheit/verrichten könen. Signatum Salberstadt den 28. Januarij 1714.







Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Der Moniquisc

Greußische Stadthalter/würcklich Beheimter Etats-Rath und zur Regierung des Burstenthums Malberstadt | verordnete Præsident,

Directores, Vice-Director und Rathe/

